



- 1. Landkreis Börde: Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Musikschulen (Gebührensatzung Musikschulen)
- 2. Landkreis Börde: Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Börde (Rettungsdienstbereichsplan)
- 3. Impressum

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Musikschulen (Gebührensatzung Musikschulen)

Auf der Grundlage der §§ 5 Absatz 1 Ziffer 2 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.6.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 15.05.2019 folgende „Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Musikschulen“ vom 14. Mai 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Börde vom 02. Juli 2014; Nr. 43) beschlossen.

#### Artikel 1 Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Musikschulen

Der Gebührentarif als Anlage zu § 2 der Satzung wird gemäß der Anlage zu dieser Satzung geändert.

#### Artikel 2 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die „Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Musikschulen“ tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung ab 01. August 2019 in Kraft. Der Gebührentarif als Anlage zu § 2 der Satzung vom 14. Mai 2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Haldensleben, den 16.05.2019

Stichnoth  
Landrat



#### Gebührentarif als Anlage zu § 2 der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Musikschulen

**1. Unterrichtsgebühren**  
Die Unterrichtsgebühren sind jeweils nach dem Gesichtspunkt des Gruppen und Einzelunterrichts gestaffelt und beziehen sich in der Regel auf 1 Unterrichtsstunde in der Woche. Die Dauer der Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. In Ausnahmefällen kann die Dauer einer Unterrichtsstunde nach Maßgabe der Ziffer 2 verkürzt oder verlängert werden. Ergänzungsunterricht, wie Musiktheorie und Ensemblemusizieren ist für Schüler des leistungsorientierten Unterrichts gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Musikschulen des Landes Sachsen – Anhalt in ihrer jeweils geltenden Fassung Pflicht und wird kostenfrei erteilt.

| Nr.                                                                                            | Art des Unterrichts                                          | Jahresgebühr in Euro     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|--------------------------|
| <b>1.- 3. Unterrichtsgebühren</b>                                                              |                                                              |                          |
| <b>1. Musikalische Elementarausbildung in 1- 2 jährigen Kursen</b>                             |                                                              |                          |
| 1.1.                                                                                           | Spielkreis Mutter und Kind (30 Min./Woche)                   | 240,00 EUR               |
| 1.2.                                                                                           | Musikalische Früherziehung<br>30 Min./Woche<br>45 Min./Woche | 120,00 EUR<br>180,50 EUR |
| 1.3.                                                                                           | Musikalische Grundausbildung (45 Min./Woche)                 | 180,00 EUR               |
| 1.4.                                                                                           | Instrumentaler Vorbereitungsunterricht (45 Min./Woche)       | 180,00 EUR               |
| <b>2. Fachausbildung (einschließlich Musiklehre)</b>                                           |                                                              |                          |
| <b>2.1. Kinder bis zum 16. Lebensjahr sowie Schüler im Sinne der §§ 37, 40 Schulgesetz LSA</b> |                                                              |                          |
|                                                                                                | a) Einzelunterricht 45 Min./Woche                            | 600,00 EUR               |
|                                                                                                | b) Einzelunterricht 30 Min./Woche                            | 456,00 EUR               |
|                                                                                                | c) Partnerunterricht 45 Min./2 Schüler                       | 384,00 EUR               |
|                                                                                                | d) Gruppenunterricht 45 Min. ab 3 Schüler                    | 240,00 EUR               |
| <b>2.2. Erwachsene</b>                                                                         |                                                              |                          |
|                                                                                                | a) Einzelunterricht 45 Min./Woche                            | 744,00 EUR               |
|                                                                                                | b) Einzelunterricht 30 Min./Woche                            | 552,00 EUR               |
|                                                                                                | c) Partnerunterricht 45 Min./2 Schüler                       | 420,00 EUR               |
| <b>3. Ergänzungsfächer ohne Hauptfachbelegung</b>                                              |                                                              |                          |
| 3.1.                                                                                           | Kurse (zeitlich begrenzt – je Unterrichtsstunde)             | 1,00 bis 20,00 EUR       |
| <b>4. Instrumentengebühr</b>                                                                   |                                                              |                          |
|                                                                                                |                                                              | 120,00 EUR               |
| <b>5. Aufnahmegebühr</b>                                                                       |                                                              |                          |
|                                                                                                |                                                              | 3,00 EUR                 |

● In Abstimmung zwischen dem Leiter der Musikschule und dem Fachlehrer besteht die Möglichkeit, die Unterrichtsart „Partnerunterricht 45 min./2 Schülern“ in 2 Unterrichtseinheiten zu je 22,5 Minuten zu teilen.

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Börde (Rettungsdienstbereichsplan)

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) i.V.m. § 7 Abs. 2 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624) mehrfach geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 197) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 15.05.2019 folgende „Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Börde (Rettungsdienstbereichsplan)“ vom 11.12.2014 beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Börde (Rettungsdienstbereichsplan)

Die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Börde (Rettungsdienstbereichsplan) vom 11.12.2014 wird wie folgt geändert:

- Inhaltsverzeichnis § 15 wird ergänzt: „und Abrechnung“ und Abschnitt V. wird umbenannt
- ANLAGEN:  
Anlage 1 „(RWVB)“ wird eingefügt  
Anlage 2 wird umbenannt „Übersicht zu den Rettungswachenversorgungsgebieten im Landkreis Börde“  
Anlage 3 „den“ wird gestrichen und „Rettungswagen“ sowie „benachbarten Rettungsdienstbereichen“ wird eingefügt

Anlage 4 aus benachbarte Rettungsdienstbereiche wird „benachbarten Rettungsdienstbereichen“, „des“ wird gestrichen und „Notarzteinsatzfahrzeuge“ wird eingefügt mittels Isochronen  
Anlage 5 wird ersetzt durch „Übersicht Leistungserbringer“

- § 1 Absatz 3 wird aktualisiert.
- § 3 Absatz 1 wird aktualisiert auf „16“ und Absatz 2 wird ergänzt um „Die Empfehlungen des Gutachtens zur Bedarfsüberprüfung für den Rettungsdienst des Landkreises Börde der FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz m.b.H vom 18.04.2018 wurden berücksichtigt.“
- § 3 Absatz 3 Tabelle wird aktualisiert und ergänzt:

| RWVB | Standorte der RM               | Einsatzkategorie                                                            | RM*               |
|------|--------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 1    | Haldensleben                   | Notfallrettung mit Notarztvorhaltung und qualifizierte Patientenbeförderung | RTW<br>NEF<br>KTW |
| 2    | Groß Ammensleben               | Notfallrettung ohne Notarztvorhaltung                                       | RTW               |
| 3    | Oschersleben                   | Notfallrettung mit Notarztvorhaltung und qualifizierte Patientenbeförderung | RTW<br>NEF<br>KTW |
| 4    | Krottorf, später Großbalsleben | Notfallrettung ohne Notarztvorhaltung                                       | RTW               |
| 5    | Völpke                         | Notfallrettung ohne Notarztvorhaltung                                       | RTW               |
| 6    | Wolmirstedt                    | Notfallrettung mit Notarztvorhaltung                                        | RTW<br>NEF        |
| 7    | Hermsdorf                      | Notfallrettung ohne Notarztvorhaltung                                       | RTW               |
| 8    | Angern                         | Notfallrettung ohne Notarztvorhaltung                                       | RTW               |
| 9    | Behnsdorf                      | Notfallrettung ohne Notarztvorhaltung                                       | RTW               |
| 10   | Calvörde                       | Notfallrettung ohne Notarztvorhaltung                                       | RTW               |
| 11   | Erxleben                       | Notfallrettung mit Notarztvorhaltung                                        | RTW<br>NEF        |
| 12   | Oebisfelde                     | Notfallrettung ohne Notarztvorhaltung                                       | RTW               |
|      | Außenstelle Haldensleben       | qualifizierte Patientenbeförderung                                          | KTW               |
| 13   | Bottmersdorf                   | Notfallrettung ohne Notarztvorhaltung                                       | RTW               |
| 14   | Osterweddingen                 | Notfallrettung ohne Notarztvorhaltung                                       | RTW               |
| 15   | Niedermodeleben                | Notfallrettung ohne Notarztvorhaltung                                       | RTW               |
| 16   | Seehausen                      | Notfallrettung ohne Notarztvorhaltung                                       | RTW               |

- § 4 in Absatz 1 wird „wie folgt“ eingefügt und mit folgender Tabelle ergänzt:

| Rettungsmittel | Berufsbezeichnung                                                    | Berufsbezeichnung        |
|----------------|----------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| RTW            | 1 Notfallsanitäter / (NotSan) Rettungsassistent (RA)                 | 1 Rettungssanitäter (RS) |
| KTW            | 1 NotSan/ RA                                                         | 1 RS                     |
| NEF            | 1 NotSan/ RA mit Zusatzqualifikation Organisatorischer Leiter (OrgL) | 1 Notarzt (NA)           |

- § 4 Absatz 3 wird neu eingefügt:  
„Des Weiteren findet der § 49 Abs. 2a RettDG LSA bis zum 25.10.2027 Anwendung. Personen, denen vor Außerkräfttreten des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2722), die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Rettungsassistent erteilt worden ist, können anstelle eines Notfallsanitäters weiterhin die Aufgaben eines Rettungsassistenten für die Dauer von längstens zehn Jahren ab dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wahrnehmen.“
- § 5 Absatz 2 wird neu eingefügt:  
„Der Landkreis erteilt den Leistungserbringern Genehmigungen als Konzession gemäß § 12 Abs. 2 bis 8 RettDG LSA. Die Leistungserbringer für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Börde sind in der Anlage 5 ersichtlich.“
- § 5 Absatz 2 wird Absatz 3
- § 7 Absatz 3: Anlagen auf „3“ und „4“ angepasst
- § 7 Absatz 4 wird eingefügt:  
„Bodengebundene Intensivverlegungen im Rettungsdienstbereich werden auf Grundlage einer Zweckvereinbarung gemäß § 21 Abs. 6 RettDG Sachsen-Anhalt durchgeführt.“
- § 8 Absatz 3 aktualisiert auf „Dezernenten des Dezernats 2“
- § 9 Absatz 3 wird Folgendes gestrichen: „Teile des vertragsärztlichen Notfalldienstes vermittelt und“, „der Bürger des Landkreises Börde“.
- § 11 Absatz 2 wird neu eingefügt: „Der technische Ausfall eines Rettungsmittels ist sofort der ILS des Aufgabenträgers zu melden. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, unverzüglich für gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Die Bereitstellung und Indienahme von Reservefahrzeugen und Geräten muss grundsätzlich innerhalb einer Stunde erfolgen“
- § 11 Absatz 2 alt wird Absatz 3 – „bis 9“ wird gestrichen und durch „und 8“ ersetzt.
- § 11 Absatz 4 wird neu eingefügt: „Darüber hinaus wird der Einsatz der Rettungsmittel (RTW und KTW) in den Fällen des § 1 Abs. 3 Nr. 8 des RettDG LSA ausdrücklich zugelassen.“
- § 11 Absatz 5 wird neu eingefügt: „Ist eine ärztliche Begleitung notwendig, ist diese durch die die Verlegung oder die sonstige Beförderung anordnende Stelle sicherzustellen. In diesen Fällen ist der Einsatz des Notarztes ausgeschlossen. (§§ 25 und 26 Abs. 2 RettDG LSA)“
- § 12 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt ergänzt und umgestellt: „Nächste-Fahrzeug-Strategie (georeferenzierte Alarmierung) in Kombination mit der Alarm- und Ausrückordnung.“
- § 12 Absatz 4 Nr. 1 Satz 1 wird gestrichen. Satz 2 wird wie folgt geändert: „Die Standorte der Rettungswachen, Außenstellen und die Notarztstandorte sind so ausgewählt, dass die Hilfsfrist gemäß § 7 Abs. 4 RettDG LSA unter gewöhnlichen Bedingungen für RTW in 12 Minuten und für Notärzte in 20 Minuten in 95 v. H. aller Notfälle eingehalten werden kann.“
- § 12 Absatz 4 Nr. 4 wird gestrichen
- § 12 Absatz 4 Nr. 5 wird Nr. 4
- § 12 Absatz 4 Nr. 6 wird Nr. 5
- § 12 Absatz 5 Nr. 1 wird ersetzt durch: „KTW Anforderungen sollen unter gewöhnlichen Bedingungen innerhalb von 60 Minuten bedient werden“
- § 12 Absatz 5 Nr. 3 Satz 2 wird gestrichen.
- § 12 Absatz 5 Nr. 3, Satz 3 und 4 werden eingefügt: „Dabei ist darauf zu achten, dass die Versorgungsbereiche Haldensleben, Wolmirstedt, Oschersleben, Hermsdorf, Bottmersdorf und Völpke mit einem freien RTW besetzt sind und bleiben. Rettungseinsätze haben immer Vorrang vor qualifizierten Patientenbeförderungen.“
- § 12 Absatz 5 Nr. 5 wird eingefügt: „Die Ausrückzeit von 5 Minuten ist grundsätzlich einzuhalten“
- § 12 Absatz 6 wird eingefügt: „Gemäß § 7 Abs. 5 RettDG LSA ist die Bedarfsbemessung im Rettungsdienstbereich auf der Grundlage einer Bewertung der Einsatzstatistik fortlaufend zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.“
- § 12 Absatz 7 wird eingefügt: „Zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der flä-

chendeckenden und bedarfsgerechten Versorgung kann der Landkreis Börde nach § 7 Abs. 6 RettDG LSA vorläufige vom Rettungsdienstbereichsplan abweichende Maßnahmen treffen, wie beispielsweise Erhöhung der Vorhaltezeiten, Proberettungswachen, mobile Rettungswachen in Probe, neue Einsatzstrategien in der Probe- und vorübergehende Änderungen der Alarm- und Ausrückordnung.“

- § 13 Absatz 5 „soll“ wird durch „hat“ ersetzt und „zu“ wird eingefügt
- § 13 Absatz 9 und 10 werden wie folgt geändert:
- „Die vom ÄLRD vorgegebenen Anweisungen zu Behandlungspfade Rettungsdienst (BPR), Standardarbeitsanweisungen (SAA) und Erweiterte Versorgungsmaßnahmen (EVM) sind uneingeschränkt einzuhalten“.
- „Der Leistungserbringer hat eine einheitliche fachliche Fortbildung zu gewährleisten. Notfallsanitäter (NotSan) müssen 40 Std. pro Jahr, sämtliche anderen im Rettungsdienst tätigen Personen 30 Std. pro Jahr an Fortbildungen teilnehmen.“
- § 13 Absatz 11 bis 13 neu eingefügt:
- „Der zuständige ÄLRD ist in allen medizinischen Fragen kontroll- und weisungsbehaftet und behält sich vor, die Inhalte der Fortbildung jederzeit durch entsprechende Vorgaben zu verändern oder zu ergänzen, insbesondere bei Änderung der rechtlichen Vorgaben.“
- „Der Leistungserbringer hat einen jährlichen Fortbildungsplan zu erstellen und dem Aufgabenträger bis zum 30.11. des Vorjahres (bzw. erstmals zum Leistungsbeginn) zur Genehmigung vorzulegen.“
- „Ein Teil der regelmäßigen Fortbildung der NotSan und RA sind durch den ÄLRD zentral vorgegeben. Diese Stunden, im Umfang von voraussichtlich 16 Stunden für NotSan und ca. 8 Stunden für RA alle 2 Jahre werden auf die regelmäßige Fortbildung angerechnet. Die Fortbildungen enthalten die für die NotSan bindenden Vorgaben zu Standard-Arbeitsanweisungen (SAA) und Behandlungspfade Rettungsdienst (BPR) sowie für die RA bindende Vorgaben zu erweiterten Versorgungsmaßnahmen (EVM), die für die spezifischen Bedingungen einer in einem Flächenlandkreis jederzeit sicherzustellenden qualifizierten rettungsdienstlichen Versorgung eingeführt wurden.“
- § 13 ehemals Absatz 11 wird Absatz 14
- § 13 ehemals Absatz 12 wird Absatz 15
- § 13 Absatz 13 wird gestrichen und durch Absatz 16 und 17 wie folgt ersetzt:
- „Auskünfte gegenüber der Öffentlichkeit (einsatzbezogen und bezogen auf die Organisation sowie die Abläufe im Rettungsdienst) dürfen vom Leistungserbringer nur nach Absprache mit dem Landkreis Börde erfolgen.“
- „Dieses betrifft auch Beschwerden. Daher sind alle Beschwerden, die sich auf Einsätze des Rettungsdienstes beziehen, auf- bzw. entgegenzunehmen und unverzüglich an den Landkreis Börde weiterzuleiten. Alternativ können die Beschwerdeführer auch direkt an den Landkreis Börde verwiesen werden. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Rahmen des Beschwerdemanagements entsprechen der Vorgaben des Aufgabenträgers mitzuarbeiten.“
- § 14 Absatz 2, „soll“ wird „müssen“ und „ein“ wird durch „zwei“ ersetzt und Externen wird durch „externen Dritten“ ersetzt
- § 15 Bezeichnung wird durch „und Abrechnung“ ergänzt
- § 15 Absätze 1 bis 3 werden gestrichen und wie folgt durch Absatz 1 bis 5 ersetzt:
- „Die Einsätze sind auf den, vom Landkreis Börde bereitgestellten Protokollen zu dokumentieren. Eine lückenlose Dokumentation der Einsätze nach den für den Rettungsdienstbereich geltenden Grundsätzen ist zu gewährleisten.“
- „Zur Erstellung der Gesamtrechnung in der zentralen Abrechnungsstelle beim Landkreis Börde sind folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen: Vollständig ausgefüllte Rettungsdienstprotokolle und die ebenfalls vollständig ausgefüllte Verordnung einer Krankenbeförderung(Muster 4 im Original) jeweils mit Unterschrift.“
- „Die Abrechnung der Einsätze erfolgt über die Abrechnungssoftware „Transportbericht (Wache)“ und ist binnen 24 Stunden durchzuführen. Die dafür erforderliche Software wird den jeweiligen Leistungserbringern durch den Aufgabenträger zur Verfügung gestellt. Die Rettungsdienstleistungen sind durch den Leistungserbringer im Abrechnungsprogramm zu bearbeiten und die Abrechnungsstelle auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.“
- „Unvollständige Unterlagen werden nicht bearbeitet und sind demzufolge nicht vergütungsfähig.“
- „Der Aufgabenträger behält sich vor, die Protokollierung während des Genehmigungszeitraumes auf ein digitales System umzustellen, welches dann vom Leistungserbringer zu nutzen ist.“
- § 16 hinter Absatz 2 werden folgende Absätze neu eingefügt:
- „Jeder Leistungserbringer bildet eine Schnell-Einsatz-Gruppe (SEG). Zusätzlich stellt er sicher, dass er dafür eine ausreichende Anzahl ausgebildeter OrgL vorhält.“
- „Bei Einsatz von ehrenamtlichen Helfern müssen diese mindestens die Qualifikation eines Rettungshelfers besitzen.“
- „Die zusätzlichen Kräfte und Mittel der SEG dürfen in keinem anderen Rettungsdienstbereich bzw. einer anderen Gebietskörperschaft verplant sein.“
- „Jeder Leistungserbringer soll mindestens einen OrgL stellen, der rund um die Uhr an sieben Tagen die Woche verfügbar sein muss.“
- „Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass die vorgeschriebenen Komponenten an einem festgeschriebenen Standort vorgehalten und nach Alarmierung unter gewöhnlichen Bedingungen innerhalb von 30 Minuten einsatzbereit zur Verfügung stehen.“
- § 16 ehemals 3 wird gestrichen
- § 16 ehemals 4 wird Absatz 8 und wie folgt ergänzt:  
„Durch den Träger des Rettungsdienstes werden geeignete, im Rettungsdienst des Landkreises Börde tätige Notärzte, zum Leitenden Notarzt nach § 35 Abs. 1 RettDG LSA berufen. Die Leitenden Notärzte bilden eine Leitende Notarztgruppe unter der Leitung des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst. Durch den Träger des Rettungsdienstes werden geeignete, im Rettungsdienst des Landkreises Börde tätige Mitarbeiter, zum Organisatorischen Leiter Rettungsdienst nach § 35 Abs. 2 RettDG LSA berufen.“
- § 16 ehemals 5 wird Absatz 9
- § 16 ehemals 6 wird Absatz 10
- V. Abschnitt wird umbenannt
- § 17 wird um „und diverser“ ergänzt
- § 19 wird aktualisiert.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die „Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Börde (Rettungsdienstbereichsplan)“ tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

Haldensleben, 16.05.2019

Stichnoth  
Landrat



**Impressum:**  
**Herausgeber:** Amtsblatt für den Landkreis Börde  
Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,  
Tel.: 03904 7240-0,  
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

**Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:** Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth

**Verteilung:** Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

**Redaktion/Bezug:** Büro Landrat

**Internet:** Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de